

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die erforderliche Haftungsgrundlage für den Betrieb des Nuklearschiffes „Otto Hahn“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 sichergestellt und bei der Beförderung von Uran 235 eine Haftungs- und Deckungsfreigrenze vermieden werden, die oberhalb des Kritikalitätsrisikos liegt.

B. Lösung

Die Zielsetzungen sollen erreicht werden durch

- innerstaatliches Inkraftsetzen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens, unabhängig vom Zeitpunkt seines völkerrechtlichen Inkrafttretens,
- Beschränkung der Freigrenze bei Uran 235 auf 350 Gramm.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gegenüber dem Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten eintreten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) — 272 01 — At 4/75

Bonn, den 17. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 26. September 1975 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden war, hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 20 wird § 25 a Abs. 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. An die Stelle der Bestimmungen des Pariser Übereinkommens treten die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 977). Dieses ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

2. In Nummer 41 wird die Anlage 2 wie folgt gefaßt:

„Anlage 2

Haftungs- und Deckungsfreigrenzen

§ 4 Abs. 2 a, § 4 b Abs. 2 und § 25 Abs. 6 erfassen Kernbrennstoffe oder Kernmaterialien, deren Aktivität oder Menge

1. in dem einzelnen Beförderungs- oder Versandstück
oder

2. in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbebetreibenden an dem Ort der Ausübung der Tätigkeit des Antragstellers

das 10⁵fache der Freigrenze nicht überschreitet und die bei angereichertem Uran nicht mehr als 350 Gramm Uran 235 enthalten. Freigrenze ist die Aktivität oder Menge, bis zu der es für den Umgang einer Genehmigung oder Anzeige nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung nicht bedarf.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungsübereinkommen hat sich aufgrund internationaler Entwicklungen und neuerer Erkenntnisse bei der Novellierung der Strahlenschutz- und Deckungsvorsorgeverordnung die Notwendigkeit gezeigt, das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen unabhängig von seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten für die Bundesrepublik in Kraft zu setzen und die Anlage 2 des Atomgesetzes über die Haftung und Deckungsfreigrenzen neu zu fassen, um die Anlage nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen neu regeln zu können.

Zusätzliche Kosten über den Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes hinaus werden durch dieses Gesetzesvorhaben nicht entstehen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Nummer 1

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes geht davon aus, daß das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen durch „self-execution“ gleichzeitig mit seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten innerstaatlich für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Der lückenlose Übergang von der bisherigen Haftungsregelung nach dem Atomgesetz alter Fassung zu dem neuen Haftungsrecht nach dem Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen sollte durch ein abgestimmtes Hinterlegen der Ratifikationsurkunde erreicht werden. Ein Bedürfnis für eine besondere innerstaatliche Geltungsanordnung dieses Übereinkommens vor seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten bestand daher nicht.

Seit der Verabschiedung des Dritten Atomrechtsänderungsgesetzes sind im Bereich des Seerechts Entwicklungen eingetreten, durch die sich die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde verzögert hat. Nach den Ergebnissen der Seerechtskonferenz, die im Frühjahr 1975 in Genf stattfand, hat es die Bundesregierung für erforderlich gehalten, in Konsultationen mit anderen Regierungen noch einmal zu prüfen, ob die Ratifizierung des Übereinkommens die erwarteten Erleichterungen für die Durchfahrt von Nuklearschiffen durch Küstenmeere und Meerengen bringen wird. Das bisherige Ergebnis dieser Konsultationen hat gezeigt, daß die von anderen Regierungen befürchteten negativen Auswirkungen des Inkrafttretens des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens vermieden und durch die Ratifizierung die friedliche Nutzung der Nuklearschifffahrt erleich-

tert werden kann. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird daher voraussichtlich in Kürze erfolgen.

Jedoch hat die Verzögerung der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Folge, daß zumindest für einige Monate eine Regelungslücke besteht. Das Dritte Atomrechtsänderungsgesetz wird nach seinem Artikel 5 am 1. Oktober 1975 in Kraft treten. Das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen tritt dagegen nach seinem Artikel XXIV erst 3 Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für die Bundesrepublik in Kraft. Daher besteht ab 1. Oktober 1975 bis zu diesem Zeitpunkt keine ausreichende Haftungsgrundlage für das deutsche Reaktorschiff „N. S. Otto Hahn“. Es ist daher erforderlich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 die innerstaatliche Geltung des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens unabhängig von seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten anzuordnen. Ausgenommen werden lediglich solche Bestimmungen des Übereinkommens, die dessen völkerrechtliches Inkrafttreten voraussetzen.

Der Entwurf fügt daher in § 25 a Abs. 1 Nr. 1 den neuen Satz 2 an und übernimmt, lediglich ergänzt durch die im Klammerzusatz angegebene Fundstelle des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens, im übrigen unverändert den bisherigen Satz 1.

Nummer 2

Die Änderung der Anlage 2 ist erforderlich, weil die Haftungs- und Deckungsfreigrenze mit dem 10⁵fachen bei dem Kernbrennstoff Uran 235 einen Wert ergibt, der zwar dem Toxizitätsrisiko entspricht aber über der kritischen Masse liegt. Daher ist es notwendig, die Freigrenze bei Uran 235 auf den absoluten Wert von 350 Gramm zu begrenzen. Gleichzeitig kann die Anlage 2 besser den Begriffsbestimmungen des Pariser Übereinkommens und den Besonderheiten der Beförderung von Kernbrennstoffen angepaßt werden, so daß vorgeschlagen wird, die Anlage 2 aus diesem Grunde entsprechend zu ändern und zu erweitern. Die Weiterverweisung in Satz 2 der Anlage 2 auf die Genehmigungs- und Anzeigefreigrenzen bezieht sich dabei zur Zeit auf die Genehmigungsfreigrenze in § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Atomgesetzes in Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes wird übernommen, um bei der Neubekanntmachung die zwischenzeitlichen Änderungen des Atomgesetzes durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 8. August 1975 und die Änderungen durch dieses Gesetz berücksichtigen zu können.

Artikel 3

Artikel 3 erhält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes. Diese Rückwirkung ist im Allge-

meininteresse erforderlich, um keine Haftungslücke für den Betrieb der „Otto Hahn“ eintreten zu lassen und um bei der Beförderung von Uran 235 eine risikogerechte Deckungsfreigrenze sicherzustellen. Ein Vertrauensschutz von Inhabern von Reaktorschiffen oder der Beförderer von Uran 235 steht dieser Regelung nicht entgegen, da niemand darauf vertrauen kann, ein Reaktorschiff ohne entsprechende Haftungsgrundlage zu betreiben oder Kernbrennstoffe oberhalb des Kritikalitätsrisikos ohne Deckungsvorsorge befördern zu können.

